

Biersteuer

1. Biersteuer

1.1 Besteuerung von Bier und Biermischgetränken

Die Biersteuer wird gemäss dem Bundesgesetz über die Biersteuer (Biersteuergesetz, BStG; [SR 641.411](#)) erhoben. Steuerpflichtig sind alkoholhaltiges Bier der Tarifnummer 2203 und Biermischungen der Tarifnummer 2206.0090.

1.2 Steuerbemessung

Die Bemessungseinheit ist der **Hektoliter**.

Die Biersteuer bemisst sich nach der **Gradstärke des Bieres (Grad Plato)**, auf der Grundlage des **Stammwürzegehaltes**.

Der Steuertarif ist in **3 Kategorien** unterteilt:

	Steuersätze je Hektoliter
• Leichtbier (bis 10,0 Grad Plato);	Fr. 16.88
• Normal- und Spezialbier (von 10,1 bis 14,0 Grad Plato)	Fr. 25.32
• Starkbier (ab 14,1 Grad Plato).	Fr. 33.76

Der Steuersatz ist mittels des zugeordneten **statistischen Schlüssels** anzumelden.

1.3 Biermischgetränke

Bei der Berechnung des für den Steuersatz massgebenden Stammwürzegehalts bleibt der zugefügte Zucker unberücksichtigt.

1.4 Biersteuermengenstaffel

Für in den zollrechtlich freien Verkehr überführtes Bier einer **ausländischen Kleinbrauerei** mit einer **Jahresproduktion von weniger als 55'000 Hektoliter** kommt die **Biersteuermengenstaffel** mit ermässigten Steuersätzen zum Tragen.

Der ermässigte Steuersatz wird im **Rückerstattungsverfahren** gewährt und ist beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit innerhalb von 90 Tagen nach dem Ende des betreffenden Kalenderjahres zu beantragen. Mit dem Antrag ist eine amtliche Bestätigung der ausländischen Veranlagungsbehörde in einer Amtssprache oder Englisch einzureichen, mit der die von der ausländischen Brauerei im vergangenen Kalenderjahr hergestellte Biermenge belegt wird.

1.5 Wiederausfuhr von Bier

Die Biersteuer wird rückerstattet, wenn das in den zollrechtlich freien Verkehr überführte Bier innerhalb eines Jahres ab der Einfuhrveranlagung unverändert wieder ausgeführt, die Identität nachgewiesen und die Rückerstattung bei der Ausfuhrveranlagung oder innert 60 Tagen danach schriftlich beantragt wird. Die Rückerstattung wird auch gewährt, wenn das Bier auf Antrag unter Zollaufsicht vernichtet wird.

1.6 Empfehlung an die Importeure

Wir empfehlen den Importeuren von Bier zu veranlassen, dass auf den Lieferantenrechnungen der **Stammwürzegehalt** ausgedrückt in **Grad Plato** angegeben ist.

2. Kontaktadresse

Auskünfte erteilt die

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)
Tabak- und Biersteuer
Route de la Mandchourie 25
2800 Delémont

Tel. +41 (0)58 462 65 00, E-mail: bier@bazg.admin.ch.